

Vereinbarung

über die Sanierung/Erneuerung eines Wirtschaftsweges
von Lüderitz nach Schleuß zur Mitbenutzung durch Radfahrer im Landesradverkehrsnetz.
(Vertrags-Nr. 20110/0601/P00//01)

Zwischen der
vertreten durch die

Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
Regionalbereich Nord
Sachsenstraße 11 a, 39576 Stendal
nachstehend - Straßenbauverwaltung - genannt

und der
vertreten durch den

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Bürgermeister Herrn Brohm
Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte
nachstehend - Einheitsgemeinde - genannt

wird zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im
Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme

L 30, straßenbegleitende Radwege von Tangermünde bis Vinzelberg für den Teilabschnitt Lüderitz - Schleuß

auf der Grundlage des Landesstraßengesetzes (StrGLSA) und den Grundsätzen des Landes-
radverkehrsnetzes (LRVN) 2020 des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung
zur effektiven und effizienten Umsetzung eines lückenlosen Radverkehrsnetzes nachfolgende
Vereinbarung geschlossen.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die bauliche Sanierung/Erneuerung des Wirtschaftsweges „Schleußer Weg“ zwischen Lüderitz und Schleuß, der neben dem Wirtschaftswegeverkehr auch den Radverkehr der Landesstraße 30 aufnimmt.

Der Weg ist Teil des Landes-Radwegenetzes und trägt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Förderung des Alltags- und Freizeitradverkehrs zwischen den beiden Orten und darüber hinaus bei.

§ 2 - Art und Umfang der Vereinbarung

Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung/Erneuerung des bestehenden Wirtschaftsweges „Schleußer Weg“ zwischen Lüderitz und Schleuß entsprechend der durch die Straßenbauverwaltung zu genehmigenden Entwurfsunterlage für den gegenständlichen Weg.

Der Ausbau des Weges erfolgt auf einer Länge von ca. 350 m. Dabei sind bei den Planungen für den Weg folgende Prämissen zu berücksichtigen:

- Kronenbreite 5,00 m
- Fahrbahnbreite 3,00 m zuzüglich 1,00 m Bankett
- einschließlich Ausweichstellen, Feldauffahrten und Anbindungen.

Die bituminöse Befestigung erfolgt in Anlehnung an die Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12). Die vollständige Beschreibung ist in der Entwurfsunterlage zu erläutern.

§ 3 - Durchführung der Maßnahme

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch die Einheitsgemeinde. Diese ist zuständig für die Planung, die Ausschreibung, Vergabe, und Bauausführung sowie die Objektüberwachung und die Abrechnung der Maßnahme.

Die Realisierung des Bauvorhabens ist für das Jahr 2025 geplant.

Bis zur Abnahme ist der Baudurchführende für die Verkehrssicherungspflicht der Baumaßnahme verantwortlich. Er trägt alle Kosten, auch Ansprüche Dritter, die sich daraus ergeben.

§ 4 - Bau- und Unterhaltungslast nach Fertigstellung

Die Bau- und Unterhaltungslast liegt nach Fertigstellung bei der Einheitsgemeinde.

§ 5 - Wegweisung

Von den vorhandenen Radwegen an der Landesstraße 30 und im Bereich der Bundesstraße B 188 zum auszubauenden Wirtschaftsweg erfolgt eine wegweisende Beschilderung, die zwischen den Vereinbarungspartnern unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde des Landkreises abgestimmt wird.

§ 6 - Kostenregelung

Das Vorhaben wird durch die Einheitsgemeinde unter finanzieller Beteiligung der Straßenbauverwaltung umgesetzt. Der Einheitsgemeinde obliegt die Federführung. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

Die Gesamtkosten (Planungs- und Bauleistungen) der geplanten Ertüchtigung des Wirtschaftsweges werden auf ca. 305.000,00 EUR (s. Anlage 3) geschätzt.

Die fiktiven Baukosten für einen straßenbegleitenden Radweg im Zuge der L 30 belaufen sich auf ca. 697.100,00 EUR, die fiktiven Planungskosten auf ca. 69.700,00 EUR (s. Anlage 2). Die Straßenbauverwaltung beteiligt sich maximal mit den vorgenannten Summen für die Planung sowie für den Bau an den entstehenden Kosten für die Ertüchtigung des Wirtschaftsweges.

Die Kostenbeteiligung des Landes ist maximal auf die Höhe der Kosten begrenzt, die als Fiktivkosten für einen straßenbegleitenden Radweg ermittelt wurden. Alle darüberhinausgehenden Kosten für die Planung und die Herstellung des Weges trägt die Einheitsgemeinde.

§ 7 - Abnahme und Gewährleistung

Nach Fertigstellung erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch beide Vereinbarungspartner, die in einem Protokoll dokumentiert wird.

Die Beseitigung der bei der Abnahme vorgefundenen Mängel und Erledigung von Restarbeiten werden von der Einheitsgemeinde überwacht, die auch die Beseitigung der Mängel - soweit sie der Baufirma angelastet werden können - während der Gewährleistungszeit veranlassen wird.

§ 8 - Eigentum, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

Die Eigentumsverhältnisse am Weg bleiben unverändert. Die Einheitsgemeinde übernimmt den Wirtschaftsweg, wie in den Planungsunterlagen ausgewiesen.

Die Einheitsgemeinde bleibt Baulastträger des Weges. Ihr obliegen die Erhaltungspflicht (Unterhaltung und Erneuerung) und die Verkehrssicherungspflicht.

§ 9 - Zahlungspflicht und Abrechnung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile im Haushalt bereit zu stellen und zu übernehmen.

Die Einheitsgemeinde finanziert die Baukosten vor.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt mit den jeweiligen Abschlagszahlungen im Zuge der Planung und Baudurchführung. Die Einheitsgemeinde übergibt der Straßenbauverwaltung zur Abrechnung der Planung und des Baus eine prüffähige Schlussrechnung incl. Mengenermittlung, Kontrollprüfung, Bestandsvermessung).

(Vertrags-Nr. 20110/0601/P00//01)

§ 10 - Sonstiges und Schlussbestimmungen

Für die Einheitsgemeinde als Verantwortlicher wird Herr Mario Sticke benannt und für die Straßenbauverwaltung Frau Katrin Schlieffe für die Planung, Herr Frank Weigel für die Baudurchführung.

Die nachhaltige Nutzbarkeit des Weges für den öffentlichen Radverkehr ist durch die Einheitsgemeinde dauerhaft zu gewährleisten.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Vereinbarung wird 2-fach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 119 – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung als Ganzes hiervon unberührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Auslegung so zu ersetzen, dass sie den von den Vertragsparteien gewollten Zielen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.

Straßenbauverwaltung
Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord

Einheitsgemeinde
Stadt Tangerhütte

Stendal,

.....
Ort/Datum

Tangerhütte,

.....
Ort/Datum

.....
Portius - Regionalbereichsleiterin

.....
Brohm - Bürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Übersichtslageplan
- Anlage 2: Kostenschätzung (Fiktivkosten) Radweg L 30
- Anlage 3: Kostenschätzung Wirtschaftsweg